



Eingeschränkte Vereinshaftung bei interner Vereinsfeier!



STICHWORTE ZU DIESEM THEMA

Soweit ein Vereinsmitglied bei einer vereinsinternen Feier in der Küche zunächst bei der Essenszubereitung und dem anschließenden Aufräumen mithilft, und sich hierbei durch einen Sturz verletzt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko und schließt eine Haftung des Vereins aus.

Eine bemerkenswerte Berufungsentscheidung dieses Oberlandesgerichts! Das Vereinsmitglied war nach dem Sachverhalt auf dem durch Fettspritzer verunreinigten Küchenboden gestürzt; die geltend gemachte Klage mit Schadenersatzansprüchen in Höhe von 13.000 Euro gegen den Verein blieb in zwei Instanzen erfolglos.

Das OLG bestätigte die Rechtsauffassung der Vorinstanz, dass die "letztendlich unberechtigte" Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sich nicht aus einer schuldhaften Verletzung der Treuepflichten aus der Mitgliedschaftspflicht zum Verein herleiten lässt.

Mögliche Schadenersatzansprüche eines Vereinsmitglieds gegen seinen eigenen Verein sind ansonsten meist über bestehende Rahmenverträge der Verbände, im Sportbereich über den Sportversicherungsvertrag, mit abgesichert. Dies mit der erkennbaren Konsequenz, dass sich der Verein über eine Haftpflichtdeckung und Einschaltung der [Versicherung](#) gegen Ansprüche von Mitgliedern wehren könnte. Wegen der vereinsinternen Feier wurde offenbar keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit des verletzten Mitglieds unterstellt.

Einem in einem Sportverein verletzten Mitglied könnten aber möglicherweise eigene Ansprüche aus vorhandenen Sportunfallversicherungs-Rahmenverträgen mit den Landesportbünden zustehen, jedoch kein Schmerzensgeld, wie im Streitfall. Es kann sich daher empfehlen, diese Fragen des Versicherungsschutzes zugunsten der eigenen Mitglieder – landesbezogen – bei Verbandsanschluss abzufragen/zu überprüfen.

Fundstelle: OLG Köln, Beschluss v. 2812.2011, 5 U 135/11, Vorinstanz: LG Bonn, Urteil v. 14.6.2011, 10 O 49/11